

# Fremdfirmenregelung

**Kunde:** **AWO Kreis Mettmann gGmbH**

Bahnstr. 59  
40822 Mettmann

**Ersteller:** **ACA Arbeitssicherheitsberatung**

Heidhausen 44  
41379 Brüggen

## Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Geltungsbereich .....	3
2	Verantwortung und Befugnisse.....	3
2.1	Fremdfirmenkoordinatoren.....	3
2.2	Beauftragter der Fremdfirmen.....	4
3	Allgemeine Bestimmungen .....	4
3.1	Anmeldung und innerbetrieblicher Verkehr .....	5
3.1.1	Anmeldung von Dienstleistern und Fremdfirmen .....	5
3.1.2	Zufahrtregelung für Dienstleister und Fremdfirmen.....	5
3.1.3	Erlaubnisscheine .....	5
3.1.4	Allgemeine Regelungen .....	6
3.1.5	Prüfstatus von Arbeitsmitteln.....	7
3.1.6	Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen .....	8
3.1.7	Elektrische Anlagen.....	8
3.1.8	Gefahrstoffe .....	8
3.1.9	Abfallentsorgung .....	9
3.2	Notfälle.....	9
3.2.1	Unfälle .....	9
3.2.2	Notfälle .....	9
3.3	Überprüfungen der Sicherheitsmaßnahmen .....	9
4	Anlage: 1 .....	10
5	Anlage 2: .....	11
6	Anlage 3: .....	13
7	Anlage 4: .....	14

## 1 Zweck und Geltungsbereich

In dieser Verfahrensanweisung sind die Anforderungen für ein ordnungsgemäßes Verhalten für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter festgelegt. Dabei wird schwerpunktmäßig auf die Belange der Arbeitssicherheit, des Brandschutzes und des Umweltschutzes eingegangen.

Diese Verfahrensanweisung gilt für alle Fremdfirmen, welche in den Einrichtungen / Gelände der AWO Mettmann Arbeiten durchführen (Reparatur- und Montagearbeiten, Dienstleistungen, Reinigungs- und Pflegearbeiten).

## 2 Verantwortung und Befugnisse

Die Abteilung Qualitätsmanagement (nachfolgend „QM“ genannt), die Einrichtungsleitungen sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit, sind für die Einführung und Pflege der Verfahrensanweisung verantwortlich.

Die jeweilige Einrichtungsleitung ist für die Einhaltung der Regelungen der Verfahrensanweisung verantwortlich.

### 2.1 Fremdfirmenkoordinatoren

Wenn Fremdfirmen in den Einrichtungen / Gelände der AWO Mettmann tätig sind, werden die durchzuführenden Arbeiten durch eine zuständige Person in Empfang genommen und bei Bedarf begleitet. Die zuständigen Ansprechpartner werden den Fremdfirmen bei Auftragserteilung namentlich mitgeteilt.

Die zuständigen Ansprechpartner der Fremdfirma werden soweit erforderlich durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder von der Servicegesellschaft unterwiesen.

Zu den Aufgaben eines Ansprechpartners gehören:

- Sicherheitsunterweisung bezüglich Arbeitssicherheit, Brandschutz, Umweltschutz und anderer geltender Anweisungen und Vorschriften für die Mitarbeiter der Fremdfirmen und Einweisung in den Arbeitsplatz (vgl. Formblatt „Sicherheitshinweise für Besucher und Fremdfirmen“ in Anlage 2)
- Überwachung der Einhaltung der vorgegebenen Anweisungen und Vorschriften
- Soweit erforderlich: Ausgabe von Unterlagen und Schlüsseln sowie deren Einziehung nach Beendigung der Arbeiten

## **2.2 Beauftragter der Fremdfirmen**

Vor dem Arbeitsbeginn ist von Seiten der Fremdfirma ein Beauftragter zu benennen (Montageleiter, Meister, Vorarbeiter), welcher gegenüber der AWO Mettmann bis zur Beendigung der Arbeiten für den Einsatz der Fremdfirmenmitarbeiter und deren Verhalten in den Einrichtungen / Gelände der AWO Mettmann entsprechend den geltenden Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist.

Subunternehmer und Arbeitsgemeinschaften, für die eine schriftliche Einwilligung des Auftraggebers vorliegen muss, sind ebenfalls eigenständige Fremdfirmen im Sinne dieser Verfahrensanweisung.

Die Weisungsbefugnis der jeweiligen Bereichsverantwortlichen der AWO Mettmann als Hausherr bleibt hiervon unberührt.

Führen mehrere Unternehmen gleichzeitig Arbeiten auf einer Arbeitsstelle aus, so ist jeder Unternehmer für seine eigenen Arbeitnehmer verantwortlich. Können gegenseitige Gefährdungen auftreten, ist seitens der Fremdfirmen gemeinsam mit der AWO Mettmann ein Koordinationsbeauftragter für die vertretenen Fremdfirmen zu benennen, welcher für die gegenseitige Abstimmung verantwortlich ist.

## **3 Allgemeine Bestimmungen**

Für alle seitens des Dienstleisters eingesetzten Stoffe sind im Vorfeld (bei Auftragserteilung) die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen vorzuhalten.

Unter welchen Randbedingungen die Arbeiten/Tätigkeiten durchgeführt werden müssen, wird seitens des Dienstleisters vorgegeben. Die Entscheidung, ob zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, behalten sich der Verantwortliche des Bereiches, in welchem die Arbeiten ausgeführt werden vor.

Die Mitarbeiter der Fremdfirma bestätigen mit ihrer Unterschrift auf der Anlage 3 „Sicherheitsinformation für Fremdfirmen“, dass alle Mitarbeiter der Fremdfirma vor Arbeitsbeginn über den Inhalt der Sicherheitshinweise unterwiesen wurden.

Beim Einsatz fremdsprachiger Arbeitskräfte ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass der Inhalt der Sicherheitsunterweisung für sie vollständig verständlich ist. Um dies zu gewährleisten, muss beim Einsatz

fremdsprachiger Arbeitskräfte mindestens eine Person der Arbeitsgruppe über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Fremdfirmen, welche über einen längeren Zeitraum bzw. regelmäßig bei der AWO Mettmann Arbeiten ausführen, werden einmal jährlich unterwiesen.

Eine Mitwirkung der QMB und der jeweiligen Fachbereiche der AWO Mettmann entbindet Fremdfirmenangehörige in keiner Weise von deren Aufsichtspflicht bzw. Verantwortung.

### **3.1 Anmeldung und innerbetrieblicher Verkehr**

#### **3.1.1 Anmeldung von Dienstleistern und Fremdfirmen**

Dienstleister und Fremdfirmen melden sich nach Beauftragung rechtzeitig vor Arbeitsantritt in der Einrichtung bei den Einrichtungsleitungen an. Die Ansprechpartner und Kontaktdaten der jeweiligen Einrichtung werden den Fremdfirmen mitgeteilt.

#### **3.1.2 Zufahrtregelung für Dienstleister und Fremdfirmen**

Das Parken ist nur an den ausgewiesenen Parkflächen erlaubt. Zum Be- und Entladen der Arbeitsmaterialien muss die vor Ort Situation entscheiden.

#### **3.1.3 Erlaubnisscheine**

Für jede durchzuführende Heißarbeit ist ein Erlaubnisschein einzuholen. Dieser wird vom Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und dem Bereichsverantwortlichen ausgefüllt. Hierbei wird eine Gefahrenanalyse durchgeführt und Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefahren festgelegt. Den Festlegungen auf den Erlaubnisscheinen ist strikt Folge zu leisten.

### 3.1.4 Allgemeine Regelungen

Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge (z.B. Feuerwehr, Krankenwagen) sind freizuhalten.

Sie dürfen nur Einrichtungsbereiche betreten, in denen Sie den Auftrag ausführen bzw. die vorgegebenen Wege dorthin.

Es gibt in den gesamten Einrichtungen der AWO Mettmann ein Alkoholverbot. Es ist untersagt, alkoholische Getränke mit in die Einrichtungen / Gelände zu bringen. Die Nichtbeachtung hat den unverzüglichen Verweis zur Folge.

In den gesamten Einrichtungen der AWO Mettmann ist das Rauchen und offenes Feuer streng verboten. Ausnahmeregelungen gelten für gesonderte Arbeiten (Heißarbeiten).



Türen in Fluchtwegen und Notausgänge müssen jederzeit freigehalten werden. Brandschutz- und Erste Hilfe-Einrichtungen sowie Sicherheitsschilder dürfen nicht zugestellt werden. Es ist verpflichtend die Sicherheitskennzeichen zu beachten. Gebots- und Verbotsschilder sind einzuhalten.

Die Verwendung von Einrichtungseigenen Maschinen, Einrichtungen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Dabei dürfen Sie das Arbeitsmittel erst dann benutzen, wenn Sie vorher eingewiesen wurden.

Arbeiten auf Dächern und Feuerarbeiten, dürfen nur unter entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen erfolgen und sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Arbeitsbereiche müssen von dem Auftragsnehmer abgesperrt und gekennzeichnet werden, wenn eine Gefährdung Dritter besteht. Dies kann z.B. bei Baustellen, Gerüsten, Gruben, Kanälen, Bodenöffnungen, etc. notwendig sein.

Es dürfen nur die zugewiesenen Zwischenlagerflächen genutzt werden, die bei Auftragsende gesäubert und geräumt zu hinterlassen sind. Die Materiallager müssen so angelegt sein, dass der Betriebsablauf der Einrichtungen und Verkehrswege nicht beeinträchtigt werden. Die Lagerung von brennbaren Stoffen ist untersagt. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgeführt werden.

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden. Bei Unterbrechung oder zeitweiliger Stilllegung der Arbeiten informiert der Verantwortliche des Auftragnehmers den Auftraggeber über bestehende oder mögliche Unfallgefahren. Gegebenenfalls sind weitere Schutzmaßnahmen zu vereinbaren.

Bei allen Arbeiten ist der Arbeitsplatz / Arbeitsstelle ordentlich zu halten, wie es für die Sicherheit und Qualität der Arbeit erforderlich ist.

Das heißt:

- keine offenen Steckdosen oder Leitungen
- keine Elektrogeräte offen bzw. eingesteckt liegen lassen
- keine Gefahrstoffe stehen lassen
- keine Arbeitsmittel liegen lassen

Bei Arbeiten über mehrere Tage ist die Arbeitsstelle täglich im aufgeräumten und gesicherten Zustand zu verlassen. Die Arbeitsplätze / Arbeitsbereiche müssen nach Beendigung der Arbeit aufgeräumt und gesäubert werden. Es darf hier niemals eine Gefahr für die Mitarbeitenden Kinder bestehen.

Elektrische Heizgeräte, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Funk- und Fernsehgeräte dürfen nicht mit in die Einrichtungen gebracht werden.

Alle eingesetzten Geräte, Werkzeuge, etc. müssen den geltenden Bestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur eingesetzt werden, wenn der arbeitssichere Zustand gewährleistet ist. Bei prüfpflichtigen Geräten (z.B. Leitern, Hebebühnen oder ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel) müssen Prüfintervalle eingehalten sein. Achten Sie besonders auf mögliche Beschädigungen an Kabelverbindungen.

### **3.1.5 Prüfstatus von Arbeitsmitteln**

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme, sowie nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden. Die Arbeitsmittel sind als Eigentum des Auftragnehmers deutlich zu kennzeichnen.

### 3.1.6 Leitern, Gerüste

Leitern, Gerüste und Fangnetze müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Für den betriebssicheren Auf- und Abbau von Gerüsten ist der Unternehmer der Gerüstbauarbeiten verantwortlich. Er hat für eine Prüfung und Kennzeichnung der Gerüste nach DIN 4420 bzw. DIN 4422 zu sorgen und diese nachzuweisen. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung muss vor Ort vorliegen. Für die Einhaltung der Betriebssicherheit und die bestimmungsgemäße Verwendung der Gerüste ist jeder, der die Gerüste benutzt, verantwortlich. Wenn der Auftragnehmer selbst Gerüste ohne Einschaltung einer Fachfirma aufstellt, so muss ebenfalls die Einhaltung der Vorschriften sichergestellt und nachgewiesen werden.

Vor jeder Benutzung muss eine Sichtkontrolle durch den Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers erfolgen. Alle Gerüste, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen Geländeholme zum Schutz vor Abstürzen haben. Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist durch ein ausreichendes Verhältnis von Breite zu Höhe sicherzustellen. Rollen und Auslegersind bei der Benutzung festzustellen. Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen darauf aufhalten.

Bei allen Arbeiten in der Höhe kann die Gefahr von herabfallenden Gegenständen bestehen. Der Bereich um Leitern und Gerüste ist dann entsprechend abzusichern.

### 3.1.7 Elektrische Anlagen

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über den Auftraggeber in jedem Fall die zuständige verantwortliche Elektrofachkraft eingeschaltet werden. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von unserer Fachabteilung vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.



### 3.1.8 Gefahrstoffe

Sofern im Rahmen des Auftrags Gefahrstoffe einzusetzen sind, müssen diese im Vorfeld vom Auftraggeber freigegeben werden. Die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung müssen eingehalten werden. Mitarbeiter die mit den Gefahrstoffen arbeiten, sind anhand der zugehörigen Betriebsanweisung für Gefahrstoffe vor Arbeitsaufnahme durch den Auftragnehmer zu unterweisen.





### 3.1.9 Abfallentsorgung

Alle zur Durchführung der Arbeiten benötigten Materialien, evtl. anfallende Gefahrstoffe und Verpackungen sind grundsätzlich vom Auftragnehmer selbst zu entsorgen und dürfen nicht in den Einrichtungen der AWO Mettmann zurückgelassen werden.



## 3.2 Notfälle

### 3.2.1 Unfälle

In Notfällen und bei Unfällen ist der Rettungsdienst über die Einrichtungsleitung zu rufen. Es kann im Bedarfsfall auch auf Ersthelfer zurückgegriffen werden.



### 3.2.2 Notfälle

In Notfällen kann es erforderlich sein, dass die Gebäude geräumt werden müssen. Dies wird durch Ertönen einer Durchsage / Sirene bekannt gegeben. Begeben Sie sich in diesen Fällen bitte über die gekennzeichneten Fluchtwege zum Sammelplatz. Die Lage des Sammelplatzes können Sie auch den ausgehängten Flucht- und Rettungswegplänen entnehmen.



Melden Sie sich dort bei dem Auftraggeber.

## 3.3 Überprüfungen der Sicherheitsmaßnahmen

Der Beauftragte der Fremdfirma hat sich vor Beginn der Arbeit davon zu überzeugen, dass die angeordneten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt wurden. Ebenso hat er ständig das Vorhandensein und die Wirksamkeit der angeordneten Sicherheitsmaßnahmen zu kontrollieren.

Sollten Fremdfirmen bzw. deren Angehörige bei sicherheitswidrigem oder umweltgefährdendem Verhalten angetroffen werden, so sehen sich die jeweiligen Bereichsverantwortlichen gezwungen, auf eine Einstellung der Arbeiten zu Lasten des Auftragnehmers zu bestehen. Im Wiederholungsfall muss mit dem Verlust des erteilten Auftrages gerechnet werden. Sich daraus ergebende Konsequenzen gehen zu Lasten des Verursachers.

## 4 Anlage: 1



### Verhalten bei Unfällen

**Ruhe bewahren!**

#### 1. Menschen retten – Ersthelfer / informieren

Beseitigung der Unfallgefahr

Verunglückten aus dem Gefahrenbereich bringen

Atemwege frei machen


Erste Hilfe Maßnahmen

#### 2. Notrufe

Notruf  110

- **WO** ist es passiert?
- **WAS** ist passiert?
- **WIE** viele Verletzte?
- **WELCHE** Verletzungen?
- **WARTEN** auf Rückfragen?

#### 3. Direkte Information bei Vergiftung

Vergiftungszentrale  030-19240

#### 4. Geschäftsführung / Vertreter



Revision 0



### Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren!**

#### 1. Menschen retten

#### 2. Brand sofort melden

Feuerwehr  112

**WO** brennt es

**WAS** brennt

**WIE** viele Menschen sind in Gefahr

**WER** meldet

**WARTEN** auf Rückfragen

#### 3. Verhaltensanforderung

- Gefahrenstelle verlassen
- Behinderten helfen
- Gekennzeichnete Rettungswege benutzen
- Keine Aufzüge benutzen
- Strom und Gaszufuhr sperren
- Türen und Fenster schließen
- Brand bekämpfen
- Feuerwehr einweisen
- Anforderungen der Feuerwehr befolgen
- Sammelplatz aufsuchen
- Auf Vollständigkeit überprüfen
- Wenn Personen vermisst sind, diese melden



### Wichtige Telefonnummern

**Ruhe bewahren!**


Polizei  110

Feuerwehr  112

#### Energieversorgung

Strom / Elektrizität 

Gas 

Wasser / Abwasser 

#### Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

FaSi / Herr C. Alders  0160-90137061

#### Brandschutzbeauftragter

BSB / Herr C. Alders  0160-90137061

#### Aufsichtsbehörden / Diverse

BG 

Bezirksregierung 

Vergiftungszentrale  030-19240

Seite 10 von 15

## 5 Anlage 2:

### Sicherheitsinformationen für Fremdfirmen der



Herzlich willkommen bei der AWO Mettmann.

Im Interesse Ihrer Sicherheit und zum Schutz haben wir diese Informationen für Sie zusammengestellt.

**Fremdfirmen** müssen sich vor Arbeitsbeginn immer bei der Einrichtungsleitung melden.

#### Wichtige Telefonnummern:

Feuerwehr:	112
Notruf:	110
Geschäftsstelle:	02104-9707-0

#### Geheimhaltung

Die Fremdfirma ist verpflichtet, alle ihm bekannt gewordenen Betriebsgeheimnisse und sonstige Informationen geheim zu halten.

#### Sicherheitsinformationen

Grundsätzlich ist das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) bei Arbeiten, die dies erfordern, vorgeschrieben. Die Ausstattung mit der erforderlichen Schutzausrüstung obliegt dem Geschäftspartner.

Halten Sie sich nur dort auf, wo Sie Ihr Messe-Ansprechpartner hingeführt hat oder Ihnen die Erlaubnis erteilt hat.

Generell ist ein Ansprechpartner für Sie vor Ort, eine rasche Erstversorgung ist gegeben.



Bei allen Arbeiten ist der Arbeitsplatz / Arbeitsstelle ordentlich zu halten, wie es für die Sicherheit und Qualität der Arbeit erforderlich ist.

Das heißt:

- keine offenen Steckdosen oder Leitungen
- keine Elektrogeräte offen bzw. eingesteckt liegen lassen
- keine Gefahrstoffe stehen lassen
- keine Arbeitsmittel liegen lassen

#### Erlaubnisschein

Für jede durchzuführende Heißarbeit ist ein Erlaubnisschein einzuholen. Dieser wird vom Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und dem Bereichsverantwortlichen ausgefüllt. Hierbei wird eine Gefahrenanalyse durchgeführt und Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefahren festgelegt. Den Festlegungen auf den Erlaubnisscheinen ist strikt Folge zu leisten.

#### Alarmfall

Im Alarmfall ist den Anweisungen der AWO Mettmann GmbH strikt Folge zu leisten. Bitte beachten Sie auch die aushängenden Flucht- und Rettungswegpläne und begeben Sie sich direkt zu einem der Sammelplätze.



#### Alkohol- und Rauschmittelverbot / Rauchverbot

In den gesamten Einrichtungen der AWO Mettmann ist das Rauchen und offenes Feuer streng verboten. Ausnahmeregelungen gelten für besondere Arbeiten (Heißarbeiten).



#### Umweltschutz

Jede **Fremdfirma** hat sich in den Einrichtungen / Gelände so zu verhalten, dass schädliche Umweltauswirkungen vermieden werden. Alle entsprechenden Umweltvorschriften sind zu beachten. Alle zur Durchführung der Arbeiten benötigten Materialien, evtl. anfallende Gefahrstoffe und Verpackungen sind grundsätzlich vom Auftragnehmer selbst zu entsorgen und dürfen nicht in den Einrichtungen zurückgelassen werden.

## Gefahrstoffe

Sofern im Rahmen des Auftrags Gefahrstoffe einzusetzen sind, müssen diese im Vorfeld vom Auftraggeber freigegeben werden. Die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung müssen eingehalten werden. Mitarbeiter die mit den Gefahrstoffen arbeiten, sind anhand der zugehörigen Betriebsanweisung für Gefahrstoffe vor Arbeitsaufnahme durch den Auftragnehmer zu unterweisen.

Die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung müssen eingehalten werden. Mitarbeiter die mit den Gefahrstoffen arbeiten, sind anhand der zugehörigen Betriebsanweisung für Gefahrstoffe vor Arbeitsaufnahme durch den Auftragnehmer zu unterweisen.



**6 Anlage 3:**

**Bestätigung VA Fremdfirmenrichtlinie  
Bestätigung:**

gilt als Bestandteil Ihres Auftrages

Betr.: Fremdfirmenrichtlinie für betriebsfremde Unternehmer und Arbeitskräfte

---

Name des Auftragsverantwortlichen

Der oben genannte Auftragsverantwortliche hat gem. § 6 DGUV Vorschrift 1, soweit es für die Sicherheit erforderlich ist, auch Weisungsbefugnis gegenüber unseren bei Ihnen tätig werdenden Mitarbeitern. Der Unterzeichner bestätigt durch seine Unterschrift, dass er die "Fremdfirmenrichtlinie" erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen hat. Er verpflichtet sich, die darin enthaltenen Sicherheitsregeln seinen Beschäftigten bekanntzugeben und darauf zu achten, dass diese auch befolgt werden. Für Schäden, die sich aus Nichtbefolgung der Sicherheitsregeln ergeben, haftet der Unterzeichner dieser Bestätigung.

Datum:

Stempel / Unterschrift